

des Restkaufpreises ist auch zulässig, wenn der Käufer sich nur mit der letzten Rate im Verzug befindet (Art 7 Abs 2 zweiter Satz).

Tritt der Verkäufer beim Verzug des Käufers nach der Lieferung der Kaufsache vom Vertrag zurück, so ist jeder Teil verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten (Art 8 Abs 1 erster Satz). Der Verkäufer kann die Rückgabe des Kaufgegenstandes sowie einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für eine ausserordentliche Abnützung der Kaufsache verlangen (Art 8 Abs 1 zweiter Satz), unter Anrechnung oder allenfalls Rückerstattung der erbrachten Leistungen des Käufers. Die Ansprüche des Verkäufers sind jedoch auf das Erfüllungsinteresse begrenzt, da es nicht angeht, dem in Verzug geratenen Käufer, der sich doch meistens in einer Notlage befindet, grössere Leistungen aufzubürden, als er bei Erfüllung des Vertrages hätte erbringen müssen (vgl. Art 8 Abs 1 letzter Satz).²⁰⁹

Tritt der Verkäufer zurück, bevor die Kaufsache geliefert ist, so kann er vom Käufer nur einen angemessenen Kapitalzins sowie Ersatz für eine seit Vertragsabschluss eingetretene Wertverminderung der Kaufsache beanspruchen (Art 8 Abs 2 erster Satz).

Die Befugnis des Richters, zu stunden oder einen Rücktritt aufzuheben (vgl. Art 9), gestattet es, den Käufer - selbst wenn er den Verzug selbst verschuldet hat - vor harten Zugriffen des Verkäufers zu schützen und gleichzeitig die Möglichkeit einer künftigen Vertragserfüllung zu überprüfen.²¹⁰

Art 10

Art 10, der in Art 226a - 226m OR keine Entsprechung findet, enthält eine Sonderbestimmung zur Gewährleistung: Solange der Kaufpreis noch nicht vollständig gezahlt ist, kann der Anspruch auf Gewährleistung wegen Sachmangel auch nach Ablauf der für seine Geltendmachung im § 938 ABGB vorgesehenen Frist bis zu dem Zeitpunkt durch Klage geltend gemacht werden, zu dem vereinbarungsgemäss die letzte Teilzahlung zu entrichten ist.

Meines Erachtens müsste es anstatt "§ 938 ABGB" richtig "§ 933 ABGB" heissen.

Art 11

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass Gerichtsstandsklauseln wie Schiedsgerichtsabreden meistens die wirtschaftlich schwächere Partei belasten, indem sie ihr Rechtsvorteile entziehen oder Rechtsnachteile zufügen. Art 11 verhindert solche Benachteiligungsversuche dadurch, dass er dem in Liechtenstein wohnhaften Ratenschuldner die Fähigkeit abspricht, für die Beurteilung von Streitigkeiten aus einem Ratenvertrag zum voraus auf den Wohnsitzgerichtsstand zu verzichten.²¹¹

Art 12

Art 12 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest.

Nach der Generalklausel des Abs 1 fallen alle Verträge, mit denen man die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Abzahlungsgeschäft verfolgt, unter das Gesetz. Der Sozialschutz erfordert, dass man nicht auf die rechtliche Formulierung der Verträge abstellt, sondern auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Parteien und deren Zwecksetzung. Überall, wo eine bewegliche Sache nach der Zwecksetzung der Parteien

²⁰⁹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 15.

²¹⁰ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1964, 15.

²¹¹ Vgl. OR-Giger, 1221.